

Zweckvereinbarung

zur

gemeinsamen Beschaffung und Finanzierung von drei Abrollbehältern Gefahrgut sowie eines
Gerätewagens Messtechnik

zwischen

dem Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim,
vertreten durch den Landrat

und

der Stadt Alfeld (Leine)

der Gemeinde Algermissen

der Stadt Bad Salzdetfurth

der Stadt Bockenem

der Gemeinde Diekholzen

der Stadt Elze

der Gemeinde Freden (Leine)

der Gemeinde Giesen

der Stadt Hildesheim

der Gemeinde Harsum

der Gemeinde Holle

der Gemeinde Lamspringe

der Samtgemeinde Leinebergland

der Gemeinde Nordstemmen

der Stadt Sarstedt

der Gemeinde Schellerten

der Gemeinde Sibbesse

der Gemeinde Söhlde

jeweils vertreten durch die Hauptverwaltungsbeamtin / den Hauptverwaltungsbeamten

- nachfolgend Kommunen —

schließen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. v. m. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 2004

S. 493) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz — NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden obliegt gemäß § 2 (1) des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. In diesem Rahmen ist seitens der Kommunen auch eine für CRBN-Lagen ausreichend leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

Um den Anforderungen gerecht zu werden, hat die Kreisfeuerwehr ein Konzept zur Beschaffung von Gerätewagen Gefahrgut in der Abschlussfassung vom 02.11.2023 (Anlage 1) vorgelegt. Dieses wurde abschließend in der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten/-beamtinnen am 15.11.2023 erörtert und mit einem Vorschlag zur Gegenfinanzierung verabschiedet. Demzufolge sollen durch den Landkreis Hildesheim für die Kommunen zur sachgerechten und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung drei Gerätewagen Gefahrgut (Abrollbehälter) sowie ein Gerätewagen Messtechnik beschafft werden. Die im Konzept enthaltenen taktischen Maßnahmen finden keine Anwendung auf die Stadt Hildesheim. Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse. Die Beteiligten gehen vorläufig im Hinblick auf eine laufende steuerrechtliche Prüfung davon aus, dass der Landkreis seine nach dieser Zweckvereinbarung zu erbringenden Leistungen nicht als Unternehmer ausführt. Diese Annahme hat kein Präjudiz für die noch zu treffende Entscheidung der Finanzverwaltung. Sollten die im Rahmen der Zweckvereinbarung erbrachten Leistungen des Landkreises für die Kommunen umsatzsteuerpflichtig werden, ist die Umsatzsteuer entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen. Ggf. erhöht sich die Kostenerstattung der Kommune um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Der Landkreis Hildesheim beschafft gemäß §§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bzw. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 NKomZG für die Kommunen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Ausschreibungsverfahrens zentral drei Abrollbehälter Gefahrgut sowie ein Gerätewagen Messtechnik gemäß den beigefügten Leistungsbeschreibungen (sh. Anlage 2).

§2 Finanzierung der Beschaffung

Der Landkreis Hildesheim hat im genehmigten Haushalt 2024 für einen Gerätewagen Mess eine Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 220.000 € sowie drei entsprechende Abrollbehälter eine VE in Höhe von 2.250.000 € eingestellt.

Die Gegenfinanzierung erfolgt vollständig durch die Kommunen, daher werden im Kreishaushalt ebenfalls Einnahmen in derselben Höhe veranschlagt.

Durch die zeitgleiche Beschaffung aller Abrollbehälter-Gefahrgut wird mit einem günstigeren Ausschreibungsergebnis gerechnet, so dass die Finanzierung des Wechsellader WLF 26/6900 – WLF 3 unter Berücksichtigung des Zuschusses der Feuerschutzsteuer von 64.000 € und des kommunalen Eigenanteils der Samtgemeinde Leinebergland (ca. 1/3 der Restsumme, entspricht 60.000 €) möglich ist.

Die Finanzierung und die Stationierung der Fahrzeuge erfolgt wie nachstehend aufgeführt:

Position	Standort	Kosten	Förderung aus Feuerschutzsteuermitteln	Direkter Anteil Kommune	Erw. Rabatt ca. 5%	Restsumme Umzulegen auf die Kommunen
AB-Gefahrgut 1	BF Hildesheim	750.000 €	94.000 €	0	38.000 €	618.000 €
AB-Gefahrgut 2	FTZ Groß Dungen	750.000 €	94.000 €	0	38.000 €	618.000 €
AB-Gefahrgut 3	SG Leinebergland	750.000 €	94.000 €	0	38.000 €	618.000 €
Zwischen-summe I		2.250.000 €	282.000 €	0	114.000 €	1.854.000 €
GW-Mess	N.N.	220.000 €	34.000 €	0	0	186.000 €
Zwischen-summe II		2.470.000 €	316.000 €	0	114.000 €	2.040.000 €
WLF 3	SG Leinebergland	240.000 €	64.000 €	60.000 €	0	116.000 €
Insgesamt		2.710.000 €	380.000 €	60.000 €	114.000 €	2.156.000 €

Als Verteilungsschlüssel für die auf alle Kommunen umzulegenden Kosten in Höhe von 2.156.000 € wurde durch die HVB-Konferenz der Schlüssel zur Verteilung der Feuerschutzsteuermittel (Einwohner (2/5), Zahl der Ortsfeuerwehren (2/5), Fläche (1/5)) festgelegt. Der Kostenanteil der Stadt Hildesheim am WLF 3 wird anhand des Verteilungsschlüssels auf die anderen teilnehmenden Kommunen aufgeteilt.

Auf dieser Basis wurde die in Rede stehende Restsumme von 2.156.000 € auf die Kommunen umgelegt. Das Ergebnis mit den von den Kommunen voraussichtlich entfallenden Beträgen ist (als Musterrechnung) der Anlage 3 zu entnehmen. Maßgeblich für die abschließende Kostenverteilung sind allerdings das Ausschreibungsergebnis bzw. die tatsächlich anfallenden Beschaffungskosten. Mehr- und Minderkosten sind somit möglich bzw. nicht auszuschließen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Abrechnung die dann aktuellen Parameter (Einwohner, Ortsfeuerwehren und Fläche) angewandt.

Auf Grund der noch zu durchzuführenden Ausschreibungen und den aktuellen Lieferzeiten wird derzeit von einem Mittelabfluss im Haushaltsjahr 2026 ausgegangen. Die auf die Kommunen umzulegenden Beschaffungskosten werden spätestens drei Monate nach Mittelabfluss auf die Kommunen umgelegt.

Die Ausschreibung und Beschaffung wird vom Landkreis Hildesheim kostenfrei vorgenommen.

§ 3 Kosten der Unterhaltung

(1) Die Kosten der Unterhaltung für die beschafften drei Abrollbehälter Gefahrgut sowie des Gerätewagens Messtechnik, im Folgenden Vermögensgegenstände, werden vollständig von den Kommunen getragen.

(2) Kosten der Unterstellung werden von den unterstellenden Kommunen bzw. dem Landkreis Hildesheim nicht geltend gemacht. Die Unterstellung erfolgt kostenfrei. Sollten weitergehende Regelungen erforderlich sein, wird zwischen den Vertragspartnern eine gesonderte Unterstellvereinbarung geschlossen.

(3) Der Landkreis Hildesheim verauslagt die eingereichten sonstigen Kosten der Unterhaltung (z.B.: Versicherungsbeiträge, Betriebsmittel, Schmierstoffe, Ersatz von Prüfröhrchen, Ersatz von Ausrüstungsgegenständen, Reparaturkosten u. ä.) und rechnet diese einmal jährlich mit den Kommunen analog dem unter § 2 genannten Schlüssel zur Verteilung der Feuerschutzsteuermittel (Einwohner (2/5), Zahl der Ortsfeuerwehren (2/5), Fläche (1/5)) ab.

(4) Abrechnungszeitraum ist immer das Kalenderjahr.

(5) Notwendigkeit und Umfang von Folgeinvestitionen werden von den Vertragsparteien einvernehmlich geregelt.

(6) Die Kostenregelung wird nach zwei Jahren Laufzeit der Zweckvereinbarung evaluiert und ist bis zu einer Neuregelung in dieser Fassung gültig.

§4 Zweckbindung

(1) Die gemeinsam beschafften Vermögensgegenstände stehen den Gefahrgutzügen der Brandschutzabschnitte für eine übergemeindliche Nutzung zur Verfügung. Die Abrollbehälter werden den einzelnen Kommunen für Übungs- und Einsatzzwecke zur Verfügung gestellt. Für

eine flächendeckende Versorgung wird je ein Abrollbehälter Gefahrgut dem Brandschutzabschnitt Nord mit Stadt Hildesheim, dem Brandschutzabschnitt Ost und dem Brandschutzabschnitt Süd gemeinsam mit dem Brandschutzabschnitt West zugeordnet.

(2) Die drei Abrollbehälter Gefahrgut, der GW-Mess und das WLF sind für ihre komplette Nutzungsdauer, bis zur Außerdienststellung, in den Gefahrgutzügen einzusetzen.

(3) Sollte ein Vermögensgegenstand vor der zu erwartenden Nutzungsdauer gem. AfA-Tabelle außer Dienst gestellt werden müssen, besteht kein Anrecht auf Rückforderung der gezahlten Beiträge.

§5 Pflichten der Vertragsparteien

(1) Nach Inbetriebnahme des jeweiligen Vermögensgegenstandes erfolgt eine Mitteilung an den Landkreis Hildesheim.

(2) Unfälle, Schäden sowie Ausfälle müssen dem Landkreis Hildesheim umgehend gemeldet werden.

(3) Reparaturen und Wartungen wird in Absprache mit dem Amt für Bevölkerungsschutz selbstständig durch die Kommunen veranlasst.

(4) Bei Wartung und Prüfung der Abrollbehälter und Fahrzeuge werden diese durch die Standortkommunen zur FTZ gebracht, wo die Prüfung und Wartung durchgeführt wird. Die Prüfung und Wartung kann durch eine externe Firma erfolgen.

§ 6 Laufzeit, Anpassung und Aufhebung der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung wird über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände geschlossen.

(2) Während der Laufzeit der Zweckvereinbarung ist grundsätzlich ein Austritt aus der Zweckvereinbarung nicht möglich.

(3) Sollten sich die Verhältnisse, insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, wesentlich ändern, so kann eine Anpassung des Vertragsinhalts verlangt werden. Wesentliche Änderungen des Vereinbarungsgegenstandes, soweit sich hieraus Folgewirkungen auf die Kostenbeteiligung ergeben, dürfen nur einvernehmlich vorgenommen werden. In diesen Fällen gilt es, eine

interessengerechte Sach- und Kostenregelung zu finden. Ist eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zumutbar, so kann die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgelöst werden.

(4) Jede Änderung oder Ergänzung der Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform; gleiches gilt auch für die Aufhebung und Kündigung der Zweckvereinbarung. Formell sind Änderungsbedarfe und Kündigungen an den Landkreis Hildesheim zu richten.

(5) Mit dem Ende der Zweckvereinbarung, sowie im Falle der Aufhebung oder Kündigung, gehen die Aufgaben an die jeweiligen Kommunen zurück, falls nicht vorher eine neue Regelung getroffen wird.

(6) Sollte eine Vertragspartei vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums zulässigerweise außerordentlich kündigen, so hat sie als Entschädigung einen entsprechenden Wertausgleich zu erbringen. Die Höhe des Wertausgleich richtet sich nach der Restlaufzeit der Zweckvereinbarung und den durchschnittlich jährlich angefallenen Kosten gemäß § 3 Abs. 3 dieser Zweckvereinbarung.

(7) Sofern einzelne Bestimmungen der Zweckvereinbarung teilweise rechtsunwirksam sind oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die den Willen und dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner nach der gesamten Zweckvereinbarung und den Belangen des Brandschutzes und der Hilfeleistung am nächsten kommt.

§7 Inkrafttreten

Die Vertragspartner haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung wird gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 NKomZG am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Hildesheim, den

.....
Lynack

Landrat des Landkreises
Hildesheim

Hildesheim, den

.....
Dr. Meyer

Oberbürgermeister der Stadt
Hildesheim

Alfeld, den

.....
Beushausen

Bürgermeister der Stadt
Alfeld (Leine)

Algermissen, den

.....
Schmidt

Bürgermeister der Gemeinde
Algermissen

Bad Salzdetfurth, den

.....
Gryschka

Bürgermeister der Stadt
Bad Salzdetfurth

Bockenem, den

.....
Block

Bürgermeister der Stadt
Bockenem

Diekholzen, den

.....
Bludau

Bürgermeister der Gemeinde
Diekholzen

Elze, den

.....
Schurmann

Bürgermeister der Stadt Elze

Freden, den

.....
Bernhardt

Bürgermeister der Gemeinde
Freden (Leine)

Giesen, den

.....
Jürges

Bürgermeister der Gemeinde
Giesen

Harsum, den

.....
Litfin

Bürgermeister der Gemeinde
Harsum

Holle, den

.....
Hoppe

Bürgermeister der Gemeinde
Holle

Lamspringe, den

.....
Humbert

Bürgermeister der Gemeinde
Lamspringe

Gronau, den

.....
Senfleben

Samtgemeindebürgermeister der
Samtgemeinde Leinebergland

Nordstemmen, den

.....
Dombrowski

Bürgermeisterin der Gemeinde
Nordstemmen

Sarstedt, den

.....
Brennecke

Bürgermeisterin der Stadt
Sarstedt

Schellerten, den

.....
von Berg

Bürgermeister der Gemeinde
Schellerten

Sibbesse, den

.....
Köhler

Bürgermeister der Gemeinde
Sibbesse

Söhlde, den

.....
Marienfeldt

Bürgermeister der Gemeinde
Söhlde